

REACH

in der Praxis

REACH in der Praxis

Fachworkshop Nr. 12

Sozioökonomische Analyse unter REACH

0. Die Workshop-Reihe „REACH in der Praxis“

Die Workshop-Reihe „REACH in der Praxis“ wird vom Umweltbundesamt durchgeführt, um die Umsetzung der Anforderung des Artikels 124 der REACH-Verordnung (Einrichtung eines nationalen Helpdesks) zu unterstützen. Ziel der Workshop-Reihe ist es, ein Diskussionsforum zu schaffen, in dem sich Betriebspraktiker, Experten aus den Behörden in Bund und Ländern und Vertreter von Forschungs- und Beratungseinrichtungen über den Stand der REACH-Umsetzung austauschen können. Hierdurch soll insbesondere erreicht werden, dass mögliche Probleme oder Klärungsnotwendigkeiten frühzeitig identifiziert werden, ein Austausch über praxisgerechte Lösungsmöglichkeiten erfolgt und ggf. notwendiger Anpassungs- oder Forschungsbedarf angestoßen wird.

In engem Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), der Bundesstelle für Chemikalien (BfC) beim Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie dem Bundesverband der Industrie (BDI) wurden zwischen Mai 2008 und September 2010 insgesamt 13 Fachworkshops zu aktuellen Themen und Fragestellungen im Kontext mit der Umsetzung von REACH und GHS durchgeführt. Ein Überblick über die Themen und Inhalte findet sich unter:

www.reach-info.de/praxis.htm.

Die inhaltliche Konzeption und Ausgestaltung erfolgte durch die Ökopol GmbH, Hamburg, mit Unterstützung durch das Öko-Institut e.V., Freiburg, und die Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (SOFIA), Darmstadt. Die administrative Gesamtabwicklung und die Workshop-Organisation wurden von der Adelphi Consult GmbH, Berlin, mit Unterstützung durch die IKU GmbH, Dortmund, wahrgenommen.

Der Fachworkshop Nr. 12 „Sozioökonomische Analyse unter REACH“ wurde von der Ökopol GmbH konzipiert und vorbereitet.

1. Sozioökonomische Analyse

Das Thema Sozioökonomische Analyse (SEA) im Rahmen der Bewertung regulativer Maßnahmen zur Risikominderung von Chemikalien wurde in dem Fachworkshop „Sozioökonomische Analyse unter REACH“ intensiv erörtert.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse sollen nicht nur den Teilnehmenden vorbehalten sein. Auf den folgenden Seiten finden Sie daher:

- ▶ [einen Überblick zum Hintergrund des Workshops \(Kapitel 2\)](#)
- ▶ [eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Diskussion zu SEA unter REACH \(Kapitel 3\)](#)
- ▶ [eine Zusammenstellung aller Vorträge mit einem Kurzüberblick zu jedem einzelnen Vortrag \(Kapitel 4\)](#)
- ▶ [eine kurze Charakterisierung der Teilnehmer des Workshops \(Kapitel 5\)](#)
- ▶ [eine Übersicht über weitere interessante Informationsquellen – auch zu spezifischen Fragestellungen \(Kapitel 6\)](#)

2. Praxis-Workshop zum Thema Sozioökonomische Analyse unter REACH

Die Beschränkung und Zulassung von chemischen Stoffen sind wichtige Elemente der REACH-Verordnung. Beide Verfahren sollen die Risiken von besonders gefährlichen Chemikalien kontrollieren und minimieren: Im Beschränkungsverfahren machen die Behörden Vorschläge, um das Herstellen und Verwenden von Chemikalien zu regulieren. Im Zulassungsverfahren beantragen Unternehmen die Verwendung eines zulassungspflichtigen Stoffes. Ohne eine Zulassung darf ein zulassungspflichtiger Stoff grundsätzlich nicht verwendet werden. Beides kann weitreichende Folgen sowohl für Marktakteure als auch die Gesellschaft als Ganzes haben. Um die Verhältnismäßigkeit der möglichen Maßnahmen zu prüfen, benötigt die EU-Kommission, die über Beschränkung und Zulassung letztendlich entscheidet, daher eine fundierte Entscheidungsgrundlage, die auf Basis der verfügbaren Informationen zu einem Stoff und seinen Verwendungen die positiven und negativen Folgen einer Maßnahme (Zulassung oder Beschränkung) identifiziert und – anhand möglichst objektiver Kriterien – vergleichbar macht. Als Instrument hierfür sieht die REACH-Verordnung die Sozioökonomische Analyse (SEA) vor. Sie dient dazu, alle relevanten Auswirkungen der jeweiligen Maßnahme sowohl auf die Wirtschaftsakteure als auch auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Gesellschaft als Ganzes zu ermitteln und zu dokumentieren. Somit spielt die SEA eine zentrale Rolle bei der Vorbereitung der Entscheidung über Zulassung und Beschränkung. Sie erfüllt in REACH somit eine vergleichbare Funktion wie die Gesetzesfolgenabschätzung in anderen Rechtsbereichen.

Im Chemikalienbereich ist es ein verhältnismäßig neuer Ansatz, sozioökonomische Folgen zu betrachten. Im EU-Altstoffprogramm gab es derartige Bewertungen nur in vergleichsweise wenigen Fällen, z.B. bei der Erarbeitung von Risikominderungsstrategien oder wenn sogenannte „Impact Assessments“ für Marktbeschränkungsverfahren durchgeführt wurden. Das Verfahren für die Beschränkung unter REACH ist deshalb für viele Akteure neu und für einige Akteure stark verändert. Das Zulassungsverfahren unter REACH ist gänzlich neu. Für die Bewertung der sozioökonomischen Folgen einer Maßnahme spielt die unter REACH detailliert geregelte Beteiligung von Interessengruppen und Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Alle Stakeholder, die zusätzliche Informationen einbringen können oder relevante Folgen nicht berücksichtigt sehen, können innerhalb festgelegter Fristen ihre Fakten, Argumente oder gar eine vollständige SEA bei der ECHA einreichen. Ein fundiertes Verständnis der SEA und deren Funktion im Entscheidungsprozess ist daher für Stakeholder wichtig, z.B. um sich möglichst effektiv an der öffentlichen Konsultation beteiligen zu können. Dies gilt besonders für Unternehmen und Behörden, die vor der Herausforderung stehen, bei Zulassungsanträgen und Beschränkungsvorschlägen selbst Sozioökonomische Analysen zu erstellen. Vor diesem Hintergrund griff die Veranstaltungsreihe das Thema SEA in einem eigenen Fachworkshop auf. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse des Workshops zusammengefasst.

3. Wesentliche Informationen und Ergebnisse aus den Praxis-Workshops

Im Rahmen der Workshops wurde deutlich, dass ein starker Informationsbedarf zu den beiden Verfahren der Zulassung und Beschränkung unter REACH besteht. Das gilt sowohl für Akteure aus der Wirtschaft als auch für Vertreter der Behörden. Beide Prozesse beinhalten Schritte der Beteiligung und Interaktion zwischen den Akteuren in Form der öffentlichen Konsultation und der Erstellung von Stellungnahmen durch die ECHA. Alle Akteure hielten es für unabdingbar, ein hohes Maß an Transparenz und Vertrauen in den Prozessen zu etablieren. Das gilt sowohl für die umfassenden Dokumente, die erstellt werden müssen (Anhang-XV-Dossiers oder Zulassungsanträge, inkl. SEAs), und die Konsultationsphasen als auch für mögliche Aktivitäten im Vorfeld der Verfahren, z.B. bei der Erhebung von Daten zu Stoffen und Alternativen. Für letztere Aktivitäten wird der Austausch zwischen Marktakteuren – und im Falle der Beschränkung auch mit den Behörden – als ein wichtiges Instrument gesehen. Gerade bei der Bewertung sozioökonomischer Folgen ist es nötig, nicht nur einzelne Ebenen der Lieferkette/n zu betrachten, sondern ein umfassenderes Bild über die Auswirkungen in der Gesellschaft insgesamt zu erfassen, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu generieren. Der SEA kommt dabei die Aufgabe zu, die Informationen strukturiert zu analysieren und daraus für die Entscheidung wichtige Schlüsse abzuleiten. Da dieses Instrument für die meisten Akteure neu ist, muss ihnen ein hohes Maß an Information und Interpretationshilfe zum Verständnis der SEA zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Vorträge im Überblick

▶ **Leitung und Moderation**

Dirk Jepsen, Ökopol GmbH

▶ **Einführung zum aktuellen Workshop und zur Reihe**

„REACH in der Praxis“

Nannett Aust, Umweltbundesamt

Frau **Nannett Aust** (Umweltbundesamt) stellte die Workshop-Reihe „REACH in der Praxis“ vor. Hierzu beschrieb sie die Themen der elf vorherigen sowie des noch folgenden letzten Workshops. Weiterhin erläuterte sie kurz das Tagesprogramm des Fachworkshops „Sozioökonomische Analyse unter REACH“.

➤ [Link zum Vortrag](#)

▶ **Zulassungen und Beschränkungen unter REACH**

Antonia Reihlen, Ökopol

Frau **Antonia Reihlen** (Ökopol) verglich zunächst die Verfahren der Beschränkung und Zulassung. Beschränkungen könnten dann erlassen werden, wenn Stoffe Risiken verursachten, die EU-weite Risikominderungsmaßnahmen erforderlich machen würden. Die Beschränkung sei ein flexibles Instrument, das der spezifischen Beschränkung einzelner oder sogar aller Verwendungen oder des Inverkehrbringens eines Stoffes oder einer Stoffgruppe als solcher, in Zubereitungen oder Erzeugnissen diene. Im Beschränkungsverfahren würden die Mitgliedsstaaten oder die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) in einem Anhang-XV-Dossier die Risiken bewerten und Maßnahmen zum Risikomanagement vorschlagen. Auf Basis des Anhang-XV-Dossiers und der Stellungnahme der ECHA-Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) und für Sozioökonomische Analyse (SEAC) treffe die EU-Kommission eine Entscheidung über die Aufnahme der Beschränkung in den Anhang XVII der REACH-Verordnung. Dieser enthalte gegenwärtig nur die „alten“ Beschränkungen, die vor dem Inkrafttreten von REACH beschlossen oder initiiert worden seien.

Bei der Zulassung handele es sich um ein dreistufiges Verfahren, in dem Stoffe zunächst durch die Mitgliedsstaaten oder die ECHA als nach Artikel 57 besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) identifiziert, anschließend von der ECHA für die Zulassung priorisiert und per Entscheidung der EU-Kommission in den Anhang XIV aufgenommen würden. Alle Stoffe im Anhang XIV der REACH-Verordnung unterlägen einer Zulassungspflicht – und zwar unabhängig

von ihrer Jahresmenge. Die Zulassungspflicht bedeute, dass ein Stoff grundsätzlich verboten und nur mit einer Zulassung erlaubt sei. Sie umfasse lediglich das Verwenden, Inverkehrbringen und den Import dieser Stoffe. Unternehmen müssten für ihre spezifische Verwendung eine Zulassung beantragen, welche die EU-Kommission – auf Grundlage des Zulassungsantrags und der Stellungnahme der ECHA – erteile oder ablehne. Dabei seien die Chancen auf eine Zulassung umso geringer, wenn Alternativen zur Verfügung stünden. In diesen Fällen könne die Zulassung nur dann erteilt werden, wenn die Alternativen nicht technisch oder ökonomisch vertretbar seien, was in der SEA dargelegt werden müsse, es sich also (noch) nicht um eine wirkliche Alternative handele. Dies sei in einer SEA darzulegen. Gelingt dies dem Antragssteller nicht, könne formal keine Zulassung erteilt werden. Beim Zulassungsverfahren würden die Akteure der Wertschöpfungskette die Risiken spezifischer Verwendungen bewerten.

Frau Reihlen beschrieb im Anschluss jeweils den Ablauf des Beschränkungs- und Zulassungsverfahrens. Dabei verdeutlichte sie die kurzen Fristen zur Kommentierung zwischen den einzelnen Verfahrensstufen. Als Fazit erläuterte sie, dass alle REACH-Akteure sowie andere „Dritte“ (z.B. Industrieverbände, Umweltpolitik- oder Verbraucherschutz- und sonstige Nichtregierungsorganisationen, Hersteller und Importeure von Alternativen) von Zulassungs- und Beschränkungsverfahren betroffen seien oder ein Interesse daran haben könnten. Sie sollten somit aufmerksam verfolgen, welche Stoffe für welche Verfahren ausgewählt würden.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► **UBA-Leitfaden zur Sozioökonomischen Analyse – Funktion und zentrale Aspekte der SEA**

Dr. Olaf Wirth, Ökopol

Herr **Dr. Olaf Wirth** (Ökopol) skizzierte eingangs das UBA-Projekt „SEA unter REACH“. Es diene vor allem dazu, Expertise zur Sozioökonomischen Analyse im Kontext von REACH aufzubauen. Ergebnis des Projekts sei ein Leitfaden in deutscher und englischer Sprache sowie vier Fallbeispiele/-studien in englischer Sprache. Herr Wirth stellte diesen Leitfaden vor. Er habe zum Ziel, deutsche Akteure (Unternehmen, Verbände und Behörden) zu unterstützen. Es handele sich dabei nicht um eine Doppelung der ECHA-Leitlinien zur SEA in Zulassung und Beschränkung. Vielmehr sei der Leitfaden eine Ergänzung aus praktischer Sicht. Er beschreibe die Aufgaben der SEA in REACH-Prozessen, die einzelnen Stufen sowie die gebräuchlichsten Methoden der SEA. Beispielsweise solle er dabei helfen, das Basisszenarium zu definieren. Dieses stelle die Ausgangssituation dar – ohne Regulierungen durch eine Beschränkung oder eine verweigerte Zulassung. Zudem befasse sich der Leitfaden mit Verhaltensweisen und Optionen der Akteure, die in der SEA abgedeckt sein sollten, der Abgrenzung des Betrachtungsrahmens einer SEA, der Kostenbewertung, der Bewertung der Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt sowie mit dem Vergleich der einzelnen Auswirkungen in der Interpretations- und Schlussfolgerungsphase der SEA. In den vier Fallstudien gehe es um

kurzkettige Chlorparaffine (SCCP), Chromate, Nonylphenol (NP) sowie um Pentabromdiphenylether (PentaBDE). Der Leitfaden verweise in seinen Erklärungen auf die vier Fallbeispiele, die jeweils bestimmte Aspekte verdeutlichten.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► **Prozesse und Verfahren im Umfeld der SEA auf der EU-Ebene und aktuelle Aspekte**

Karen Thiele, Umweltbundesamt

Frau **Karen Thiele** (Umweltbundesamt) beschrieb die hohe Bedeutung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als zentraler Akteur bei der Sozioökonomischen Analyse. So unterstütze sie die einzelnen Akteure durch Leitlinien (Guidance) zur SEA bei der Zulassung und Beschränkung von Stoffen. Um SEA fachlich weiterzuentwickeln, organisiere die ECHA Workshops und beteilige sich an Forschungsprojekten. Eine entscheidende Rolle spiele sie auch bei der Bewertung von SEAs in den Zulassungs- und Beschränkungsverfahren. Denn durch ihren Ausschuss für Sozioökonomische Analyse (SEAC) erarbeite die ECHA die Stellungnahmen zu Zulassungsanträgen sowie zu Vorschlägen für Beschränkungen. Der SEAC sei ein wissenschaftliches Gremium unabhängiger Experten. Die Mitgliedsstaaten könnten bis zu zwei Kandidaten nominieren. Der Verwaltungsrat der ECHA prüfe die Nominierungen und berufe die Mitglieder. Den Vorsitz des Ausschusses führe die ECHA. Der Verwaltungsrat der ECHA habe derzeit 32 Mitglieder berufen. Deren Expertise reiche von Risikobewertung bis hin zu ökonomischen Bewertungsmethoden. Der SEAC stehe vor einer besonderen Herausforderung, da es bisher kein Gremium mit einer vergleichbaren Aufgabe bei der Chemikalienregulierung gegeben habe. Sowohl bei der Beschränkung als auch bei der Zulassung gebe es bislang kaum praktische Erfahrung. Bei der Zulassung handele es sich obendrein um ein komplett neues Verfahren. Bislang gebe es noch kein abgeschlossenes Beschränkungsverfahren unter der REACH-Verordnung. Vielmehr seien erst vier Beschränkungsvorschläge bei der ECHA eingereicht, mit den ersten Stellungnahmen des SEAC sei im Juni 2011 zu rechnen. Die ersten Stoffe für das Zulassungsverfahren sollten bis Ende 2010 in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen worden sein. Für diese, dann ab der Übergangsfrist zulassungspflichtigen Stoffe, würden ab 2011 Anträge für eine Zulassung erwartet.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► **Behördliche Unterstützung zur „SEA unter REACH“ – Informations- und Beratungsangebote der Bundesstelle für Chemikalien**

Philipp Hennig, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Herr **Philipp Hennig** (BAuA) stellte zunächst die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) vor. Die BfC werde durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vertreten und sei u.a. in den REACH-, CLP- und Biozidverfahren aktiv. Bezüglich REACH habe die BfC folgende Aufgaben: Mitwirkung als Vertreter Deutschlands in der EU bei der Bewertung von Chemikalien sowie beim Risikomanagement, etwa bei Vorschlägen für SVHC und Beschränkungen. Zudem sei sie die nationale Auskunftsstelle (REACH-CLP-Helpdesk) und unterstütze die deutschen Mitglieder in den Ausschüssen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Weiterhin koordine sie die Beteiligung der nationalen Bewertungsbehörden (Umweltbundesamt, BfR, BAuA, Bundesländer). Hinzu komme der Austausch von Informationen mit der EU-Kommission, der ECHA und anderen EU-Mitgliedsstaaten. Bezüglich SEA und REACH habe die BfC folgende Aufgaben: Sie solle SEA-Verfahren aufbauen und Methoden weiterentwickeln. Daneben solle sie selbst im Beschränkungsverfahren Sozioökonomische Analysen erarbeiten sowie Stellungnahmen anderer EU-Mitgliedsstaaten zu Sozioökonomischen Analysen koordinieren. Außerdem unterstütze die BfC die Unternehmen, indem sie Leitfäden und Informationsmaterial zu SEA bereitstelle und die Unternehmen zur Sozioökonomischen Analyse im Zulassungs- und Beschränkungsverfahren berate. Herr Hennig erläuterte weiter die konkreten Informations- und Beratungsangebote des REACH-CLP-Helpdesks. Er berichtete, dass dort bislang nur verhalten Informationen zur SEA nachgefragt würden. Mögliche Ursache dafür könnte die geringe Erfahrung von Unternehmen und Stakeholdern mit den Zulassungs- und Beschränkungsverfahren sein. Gleichwohl gebe es einen Bedarf für vorausschauende Unterstützungsangebote. Denn es sei für die Unternehmen ratsam, sich frühzeitig mit den Pflichten und Handlungsoptionen im Zulassungsverfahren auseinanderzusetzen.

➤ [Link zum Vortrag](#)

▶ **SEA-Erfahrungen im Arbeitsschutz aus bisherigen Stoffbeschränkungsverfahren**

Dr. Roger Stamm, Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

Herr **Dr. Roger Stamm** (IFA) befasste sich mit folgenden regulativen Maßnahmen: Herstellungsverbote und -beschränkungen, Verwendungsverbote und -beschränkungen, Beschränkungen durch Grenzwerte und Einstufung sowie freiwillige Regelungen. Herstellungsverbote und -beschränkungen gebe es auf EU-Ebene u.a. durch REACH und die POP-Verordnung sowie in Deutschland durch die Chemikalienverbotsverordnung. Letztere regle das Inverkehrbringen von 31 Stoffen und Stoffgruppen mit Bezug auf Verbraucher, der Freisetzung in die Umwelt und der berufsmäßigen Verwendung. Die Chemikalienverbotsverordnung sei besonders relevant für den Arbeitsschutz bei Asbest,

Benzol, Cadmium und chromathaltigem Zement. Beispiel für Verwendungsverbote und Beschränkungen sei die Gefahrstoffverordnung. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe enthielten wiederum Beschränkungen durch Grenzwerte. Beispiele für Branchenregelungen seien u.a. Chromat in Zement, die Kennzeichnung des Lösemittelgehalts von Farben, Lacken, Klebern etc. mit dem GISCODE sowie die Beschränkung dichlormethanhaltiger Abbeizer. Herr Dr. Stamm berichtete über Erfahrungen anhand von drei Fallbeispielen. Sein Fazit: Am wirksamsten seien rechtliche Beschränkungen des Inverkehrbringens sowie Ausschlusslisten von Unternehmen an ihre Zulieferer. Die Durchsetzung von Verwendungsverböten und -beschränkungen erfordere praktikable Ersatzstoffe, -verfahren und -technologien. Freiwillige Branchenvereinbarungen könnten gesetzlichen Beschränkungen vorausgehen und den Weg ebnen. Herr Dr. Stamm verwies jedoch auch auf die Ersatzstoffproblematik. So könnten sich neue und nicht eingestufte Stoffe, auf die ausgewichen werde, nachträglich ebenfalls als „besorgniserregend“ herausstellen.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► **Stoffbeschränkung und Zulassung aus Sicht eines betroffenen Industriesektors – Folgeabschätzungen und zu berücksichtigende Aspekte**

Dr. Stephan Baumgärtel, Verband Schmierstoffindustrie e.V. (VSI)

Herr **Dr. Stephan Baumgärtel** (VSI) erläuterte das Thema Zulassung und Beschränkung anhand des Beispiels Borsäure. Dieser Stoff werde in vielen Produkten und Verfahren verwendet, etwa bei der Herstellung von Glas, Keramik, Dünge-, Wasch-, Frostschutz-, Flammenschutz, Desinfektions- und Konservierungsmitteln sowie bei der Produktion von Schmierstoffen. Ab 1.12.2010 werde Borsäure aufgrund von Tierversuchen als CMR-1-B-Stoff (reproduktionstoxisch und fruchtschädigend) eingestuft und erfülle damit eines der Kriterien von SVHCs. Herr Dr. Baumgärtel beschrieb den Weg der Borsäure auf die Kandidatenliste für die Zulassung sowie die daraus folgenden Konsequenzen: Hersteller von Zubereitungen müssten darin enthaltene Kandidatenstoffe im Sicherheitsdatenblatt ausweisen. Aktuell gebe es die Erfahrung, dass Schmierstoffe, die Borsäure enthielten oder bei deren Herstellung Borsäure verwendet werde, gemieden würden. Dies gelte selbst dann, wenn die Borsäure nur in geringen Mengen und unterhalb der Kennzeichnungsschwellen im Schmierstoff enthalten sei und damit auch nach einer Aufnahme in den Anhang XIV eine Zulassung für die Verwendung in Schmierstoffen nicht nötig sei (wohl aber für die Herstellung der Schmierstoffe). Bereits jetzt würden verstärkt Schmierstoffe ohne Borsäure nachgefragt. Bei den Substituten von Borsäure, die bereits seit langem auf dem Markt seien, gebe es allerdings Nachteile bei den Kosten, der Abfallmenge und der Prozesssicherheit. Bei einer eventuellen Zulassung gebe es zwei Wege: die „adequate control route“, bei der nachgewiesen werde, dass der Stoff sicher gehandhabt werden könne, sowie die „socio-economic assessment (SEA) route“, mittels derer

nachgewiesen werden könne, dass es trotz der Risiken keine chemischen oder prozesstechnischen Alternativen gebe. In jedem Fall müsse jedoch ausführlich dokumentiert werden, warum keine Substitution stattfinden könne bzw. ob die Alternativen gleich oder weniger gefährlich seien.

➤ [Link zum Vortrag](#)

▶ **Zentrale Herausforderungen der Sozioökonomischen Analyse:
Lösungsansätze und Unterstützungsbedarf aus Sicht der Teilnehmer –
Ergebnisse aus der Diskussion in Kleingruppen sowie künftige SEA-
Aktivitäten**

Eine zentrale Forderung für das Zulassungs- und Beschränkungsverfahren, welche in beiden Arbeitsgruppen benannt wurde, war, ein hohes Maß an Transparenz der Prozesse herzustellen. Dies gelte für die Begründung der Vorschläge für eine Aufnahme von Stoffen in die Verfahren zur Beschränkung oder Zulassung (und hier bereits bei der Ermittlung harmonisierter Einstufungen und Kennzeichnungen) ebenso wie für den Umgang mit eingegangenen Kommentaren und die Möglichkeiten der Beteiligung verschiedener Akteure. Die Art der dabei ausgetauschten Informationen erfordere ein hohes Maß an Vertrauen als unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen der Aktivitäten im Rahmen der regulativen Prozesse. Vertrauensbildende Maßnahmen könnten nach Auffassung der Teilnehmer der Aufbau transparenter und einheitlicher Vollzugsregeln in den Mitgliedsstaaten sein. Dieser müsse mit einem hohen Maß von Kommunikationsbereitschaft der Akteure verbunden sein. In dem Zusammenhang bestehe der Wunsch nach individuellen Ansprechpartnern auf Seiten der zuständigen Behörden zur Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Akteuren.

Ein Spiegeln der EU-Diskussion zur SEA im Rahmen von Beschränkungen und Zulassungen in einem nationalen Kontext wurde von allen Teilnehmenden als sinnvoll erachtet. Einerseits, da Sprachbarrieren viele Akteure von der internationalen Diskussion ausschließen, und andererseits, um nationale Belange oder Besonderheiten identifizieren und gebündelt in die Verfahren einspeisen zu können.

5. Teilnehmer des Workshops

An dem Workshop nahmen rund 50 Vertreter und -vertreterinnen insbesondere aus Wirtschaft und Verwaltung teil. Auf Seiten der Bundesoberbehörden waren das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Umweltbundesamt, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vertreten. Hinzu kamen Mitglieder von Landesministerien und Vollzugsbehörden (Umwelt, Verwaltung, Verbraucher- und Gesundheitsschutz) aus drei Bundesländern. Auf Seiten der Wirtschaft waren u.a. folgende Branchen vertreten: Glasindustrie, Schmierstoffindustrie, Prozess- und Analysetechnik, Metall-, Kunststoff- und Chemieindustrie, Consulting.

6. Vertiefende Materialien

- ▶ Eine Einführung zur SEA und Informationen über aktuelle Entwicklungen zum Thema stellt die ECHA auf ihrer [Webseite](#) zur Verfügung.
- ▶ Um als Akteur aktuelle Informationen zum Stand der Aktivitäten zu Stoffen zu erhalten, hat die ECHA auf ihrer Internetseite die sogenannte [registry of intentions](#) veröffentlicht. Dort wird der Stand zu konkreten Stoffen veröffentlicht, zu denen Annex-XV-Dossiers zu Beschränkungsvorschlägen bzw. zur Aufnahme in die Kandidatenliste von SVHCs oder eine harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (evtl. relevant für die SVHC Identifizierung) erarbeitet werden sollen.
- ▶ Um eine [Einführung in die sozioökonomische Analyse](#) zu erhalten, hat die Bundesstelle für Chemikalien eine hilfreiche Broschüre erstellt.
- ▶ Eine weitere Arbeitshilfe für Akteure, die eine Sozioökonomische Analyse erstellen müssen, ist der bereits oben erwähnte Leitfaden aus dem Projekt des Umweltbundesamts.
- ▶ Zugang zu Dossiers auf der ECHA Webseite:
 - [Einstufung und Kennzeichnung](#) (aktuell laufend, mit Möglichkeit zur Kommentierung).
 - [Einstufung und Kennzeichnung](#) (abgeschlossen).
 - [Identifizierung von SVHC](#) (aktuell laufend, mit Möglichkeit zur Kommentierung).
 - [Identifizierung von SVHC](#) (abgeschlossen).
 - [Stellungnahmen des Mitgliedsstaatenkomitees zu Dossiers und Kommentaren](#).
 - [Priorisierung von SVHC der Kandidatenliste für die Aufnahme in Annex XIV der zulassungspflichtigen Stoffe](#).
 - [Beschränkungen](#) und [Berichte von Einschränkungen](#).
- ▶ Leitlinien der ECHA zur Unterstützung der Akteure.
 - Beschränkungen:
 - [Leitlinien zur Erstellung eines Dossiers nach Anhang XV für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung](#).

Dieses Dokument beschreibt, wie die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten ein Dossier nach Anhang XV erstellen können, um eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung im Rahmen von REACH vorzuschlagen.
 - [Leitlinien zur Erstellung eines Dossiers nach Anhang XV zur Ermittlung besonders besorgniserregender Stoffe](#).

Dieses Dokument beschreibt, wie die Behörden (die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten oder die Agentur) ein Dossier nach Anhang XV zur Ermittlung eines besonders besorgniserregenden Stoffes erstellen können.

- [Leitlinien zur Aufnahme von Stoffen in Anhang XIV \(zulassungspflichtige Stoffe\).](#)
Dieses Dokument beschreibt, wie die Behörden (die Agentur in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten) Stoffe in das Zulassungssystem aufnehmen. Außerdem werden Hinweise zur Ausarbeitung des ergänzenden Dossiers gegeben, das jede Empfehlung zur Aufnahme eines Stoffes in Anhang XIV begleiten muss.
 - [Leitlinien zur Erstellung eines Dossiers nach Anhang XV zum Zweck der Beschränkung.](#)
Dieses Dokument beschreibt, wie die Behörden (die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten oder die Agentur im Auftrag der Kommission) ein Dossier nach Anhang XV erstellen können, um eine Beschränkung im Rahmen von REACH vorzuschlagen.
 - [Leitlinien zur sozioökonomischen Analyse – Beschränkungen.](#)
Dieses Dokument unterstützt zuständige Behörden von Mitgliedsstaaten und die Agentur (auf Ersuchen der Kommission) bei der Erstellung und Nutzung einer sozioökonomischen Analyse im Rahmen der Erarbeitung eines Dossiers für Beschränkungen gemäß Anhang XV. Zudem unterstützt es interessierte Parteien bei der Erstellung einer sozioökonomischen Analyse bzw. bei der Bereitstellung von Informationen, um zu einer sozioökonomischen Analyse beizutragen.
- ▶ [Leitlinien zur Erstellung eines Zulassungsantrags.](#)
Dieses Dokument beschreibt, wie ein Antrag auf Zulassung zu erstellen ist. Darüber hinaus enthält es Hinweise zur Analyse von Alternativen sowie zur Erstellung von Substitutionsplänen und beschreibt, wie Dritte Informationen zu Alternativen erstellen und einreichen können.
- ▶ [Leitlinien zur sozioökonomischen Analyse – Zulassung.](#)
Dieses Dokument unterstützt Antragsteller, die einen Zulassungsantrag stellen, bei der Erstellung einer sozioökonomischen Analyse.
- ▶ Übersetzungen der Leitlinien in die deutsch Sprache, durchgeführt von der Bundesstelle für Chemikalien:
- [Deutsche Übersetzung der Leitlinien zur Aufnahme von Stoffen in Anhang XIV \(zulassungspflichtige Stoffe\).](#)
 - [Leitlinien zur Erstellung eines Dossiers nach Anhang XV für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung.](#)
 - [Leitlinien zur Erstellung eines Dossiers nach Anhang XV zur Ermittlung besonders besorgniserregender Stoffe.](#)
 - [Leitlinien zur Erstellung eines Dossiers nach Anhang XV zum Zweck der Beschränkung.](#)